

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Bankengruppe
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Allgemeine Bestimmungen – Endkreditnehmer -

HESSEN



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Für Investitionskredite der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Förderbank) gelten, neben der Richtlinie und dem ergänzenden Merkblatt in der jeweils gültigen Fassung, die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensvaluta darf nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat unmittelbar nach Abschluss der Investition, jedoch spätestens 12 Monate nach Abruf der letzten Rate, einen Verwendungsnachweis auf dem beigefügten Formblatt gegenüber der Hausbank zu führen.

2. Abruf der Mittel

Die Mittel sind zeitnah nach Abruf für den Verwendungszweck gemäß Kosten- und Finanzierungsplan einzusetzen. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditvertrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die WIBank zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.
- 3.3 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Kosten- und Finanzierungsplanes um mindestens 20 %, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

- 4.1 Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel.
- 4.2 Die Hausbank ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht. Sofern nicht von der WIBank festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit nicht berechnet werden.

5. Vorzeitige Rückzahlung

- 5.1 Sofern nicht anders geregelt, ist der Endkreditnehmer berechtigt, den Kredit während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzahlen. Soweit ein Abzug vom Nennbetrag des Kredites bei der Auszahlung erfolgt, dient dieser – gemäß dem Kreditvertrag – der Abdeckung des Aufwands der Hausbank bei der

Beschaffung des Kredites. Der Aufwand ergibt sich aus einem entsprechenden Abzug bei der Auszahlung des Refinanzierungskredites durch die Förderbank, der zur Abdeckung des Aufwands der WIBank bei der Kreditbearbeitung und Geldbeschaffung sowie der Abgeltung des dem Kreditnehmer und der Hausbank eingeräumten Rechts zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredites (Risikoprämie) dient. Die Abzugsbeträge beinhalten laufzeitunabhängige Gebühren und werden bei vorzeitiger Tilgung des Kredites nicht erstattet.

- 5.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen ist.

6. Besicherung

- 6.1 Die Hausbank ist berechtigt, die aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten auf die WIBank zu übertragen.

Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der Förderbank refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die Förderbank abgetretenen Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

- 6.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf diesen Kredit in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der Förderbank refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die WIBank abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

7. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten.

Beteiligt sind neben der Hausbank die WIBank sowie die KfW Bankengruppe und die von diesen beauftragten Stellen.

8. Prüfungsrechte

- 8.1 Die WIBank ist jederzeit berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Die WIBank kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.
- 8.2 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der Hessische Rechnungshof, die KfW Bankengruppe, der Bund oder seine Beauftragten sowie der Bundesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen, Einblick in die Vermögensverhältnisse des Endkreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Kreditbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 8.3 Die vorstehenden Rechte der in Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Institutionen können auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden. Sollten die in Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Institutionen die

begründete Vermutung haben, dass die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig bzw. korrekt sind, können die Kosten einer Prüfung durch die Prüfungsgesellschaft dem Endkreditnehmer auferlegt werden.

9. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der WIBank uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in sämtliche das Darlehen betreffende Unterlagen zu gewähren.

Dieses Recht gilt auch für die Auskunftserteilung gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der KfW Bankengruppe und dem Hessischen Rechnungshof.

10. Vorlage der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank sobald wie möglich einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

11. Kündigung aus wichtigem Grunde

11.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- f) die zulässige Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen überschritten wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

11.2 Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben durch diese Regelung unberührt.

11.3 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung bzw. für die Zeit, ab der die Kündigungsgründe vorgelegen haben, bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Kredits ist eine zu Unrecht erhaltene Zinsvergünstigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

13 12. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Krediten handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionengesetz des Bundes vom 20.07.76 (BGBl. I, S. 2037) gilt.

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der WIBank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Kredits entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank oder/und dem Förderinstitut zu machen sind, oder die eine Kündigung oder/und einen Widerruf des Kredits begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten letztere vorrangig.

Frankfurt am Main, Juni 2010